

Martin Eltschinger

Steuern in der Hotellerie

Tips aus der Praxis für den Hotelier

Eine optimale und auf die Zukunft ausgerichtete Steuerplanung ist für den Unternehmer und Hotelier eines von verschiedenen finanziellen Unternehmenszielen. Im vorliegenden Beitrag werden die für den Hotelier wichtigsten Steuerarten behandelt. Der Artikel befasst sich mit den direkten Steuern, den Steuern auf Immobilien sowie den Mehrwertsteuern. Die Themen werden einleitend erklärt sowie mit praktischen Tips aus der Abschlussberatung durch die SGH-Wirtschaftsprüfung ergänzt.

1) Allgemeines

Die Minimierung der Steuerbelastung ist ein übergeordnetes Unternehmensziel und Ausfluss einer gezielten Steuerplanung. Die Aufstellung des Jahresabschlusses ohne Berücksichtigung von steuerlichen Anforderungen muss aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen als ungeeignet beurteilt werden. Viele Massnahmen zur Minimierung der Steuerbelastung lassen sich nach dem Abschlussstichtag nicht mehr mit Wirkung im abgelaufenen Geschäftsjahr verwirklichen. Eine zielgerichtete Steuerplanung muss deshalb rechtzeitig vor dem Jahresabschluss vorgenommen werden. Der vorliegende Beitrag ist bezüglich Steuern nicht abschliessend. Er befasst sich jedoch mit den wichtigsten Steuern in der Hotellerie und rundet die einzelnen Themen mit Praxiserfahrungen aus der SGH-Wirtschaftsprüfung ab. Es werden folgende Steuern behandelt:

- Direkte Steuern für selbständig Erwerbstätige und juristische Personen
- Steuern auf Immobilien
- Mehrwertsteuern

2) Direkte Steuern

Der nachstehende Abschnitt über die direkten Steuern unterscheidet zwischen den selbständig erwerbstätigen Hoteliers, die ihren Betrieb in der rechtlichen Form

einer Einzelfirma führen und von solchen die als Inhaber oder als Geschäftsführer einer juristischen Person, beispielsweise einer Aktiengesellschaft, tätig sind. Bei den selbständig erwerbstätigen Hoteliers werden direkte Steuern auf dem Einkommen und dem Vermögen erhoben. Juristische Personen zahlen direkte Steuern auf Gewinn und Kapital.

2.1.) Direkte Steuern auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit:

Alle Einkommen die der Hotelier mit der Ausübung seines Berufes erzielt, bilden Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Grundlage für die steuerliche Erfolgsermittlung ist der Reingewinn aus der kaufmännischen Buchhaltung. Zu

diesem Gewinn werden gegebenenfalls nicht verbuchte Erträge, nicht anerkannter Aufwand inklusive nicht anerkannte Abschreibungen, Rückstellungen und der Erfolgsrechnung belastete Privatbezüge dazugerechnet. Der steuerbare Reingewinn gilt auch als Basis für die Bemessung der persönlichen AHV-Beiträge. Zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden die privaten Einkünfte wie Zinsen, Dividenden usw. hinzugerechnet, womit das steuerbare Einkommen resultiert.

2.2.) Direkte Steuern auf Vermögen bei selbständiger Erwerbstätigkeit:

Als Vermögen gelten die gesamten unbeweglichen und beweglichen Aktiven vom privaten und geschäftlichen Vermögen. Vom steuerbaren Bruttovermögen können im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Schulden abgezogen werden, für die der Steuerpflichtige haftet. Die einzelnen Vermögensteile werden im allgemeinen zum Verkehrswert (Steuerwert) berechnet. Beim Geschäftsvermögen gilt der Wert, der sich unter Berücksichtigung der steuerlich zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen ergibt.

2.3.) Direkte Steuern vom Gewinn der juristischen Personen (Kapitalgesellschaften):

Ausgangspunkt für die Bestimmung des steuerbaren Reingewinns ist der Saldo der



Martin Eltschinger, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Bankfachmann, Mitglied der Geschäftsleitung der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit, Zürich
E-mail: meltschinger@sgh.ch

handelsrechtlichen Erfolgsrechnung. Hinzuzurechnen sind allfällige vor der Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedene Teile des Geschäftsergebnisses, mit denen kein geschäftsmässig begründeter Aufwand gedeckt worden ist. Dazu können unter anderem gehören:

- die Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Objekten des Anlagevermögens
- Abschreibungen und Rückstellungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind
- Aufrechnung von nicht geschäftsmässig begründetem Aufwand, z.B. private Versicherungs- und Reisekosten
- Einlagen in die Reserven
- Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen (übersetzte Lohn- und Spesenbezüge)

Stellen die Steuerbehörden fest, dass Kapitalgesellschaften ungewöhnlich finanziert sind, so werden die auf dem verdeckten Eigenkapital bezahlten Zinsen zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet.

2.4.) Direkte Steuern vom Kapital der juristischen Personen (Kapitalgesellschaften):

Steuerbar ist das Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft. Dieses beinhaltet:

- das einbezahlte Grund- oder Stammkapital
- die in der Bilanz ausgewiesenen offenen Reserven (gesetzliche und freie Reserven, Gewinnvortrag)
- die aus versteuertem Gewinn gebildeten Reserven. Diese sind aus der Handelsbilanz nicht ersichtlich. Es handelt sich um nicht geschäftsmässige begründete Abschreibungen und Rückstellungen, die dem steuerbaren Gewinn zugerechnet wurden (siehe 2.3).

Zudem ist das verdeckte Eigenkapital steuerbar, d.h. jener Teil des Fremdkapitals einer Kapitalgesellschaft, dem die wirtschaftliche Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Im Minimum wird das einbezahlte Kapital (beispielsweise das Aktienkapital) besteuert. Dies trifft auch zu, wenn das Nettokapital infolge eines Bi-

lanzverlustes tiefer als das effektiv einbezahlte Kapital ist.

2.5) Abschreibungen:

Betriebswirtschaftlich und handelsrechtlich ist ein Aktivum entsprechend seiner tatsächlichen Entwertung erfolgswirksam abzuschreiben. Nach dem Massgeblichkeitsprinzip muss eine handelsrechtlich notwendige Abschreibung auch steuerrechtlich anerkannt werden. Die steuerrechtlichen Regeln erlauben i.d.R. im beschränkten Rahmen eine darüber hinausgehende Abschreibung und damit die Bildung von steuerlich anerkannten stillen Reserven. Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Konferenz staatlicher Steuerbeamter haben Richtlinien bezüglich zulässigen Abschreibungen vom Buchwert aufgestellt. Für die Hotellerie gelten insbesondere folgende Ansätze:

- Gebäude des Gastgewerbes und der Hotellerie auf Gebäuden allein	6 %
- Gebäude des Gastgewerbes und der Hotellerie auf Gebäuden und Land zusammen	4 %
- Hallenbäder und Sportanlagen auf Gebäuden allein	10 %
- Hallenbäder und Sportanlagen auf Gebäuden und Land zusammen	8 %
- Geschäftsmobiliar	25 %
- Küchenmaschinen des Gastgewerbes	40 %
- Motorfahrzeuge	40 %
- Datenverarbeitungsanlagen/ Büromaschinen	40 %
- Geschirr und Wäsche im Hotel- und Gastgewerbe	45 %

Einige Kantone lassen auf bestimmten Aktiven erhöhte Abschreibungen zu. Andere kennen besondere, allgemein zulässige Abschreibungsverfahren (z.B. Sofortabschreibungen oder Einmalerledigungsverfahren). Im Kanton Graubünden sind für die Gebäude des Gastgewerbes und der Hotellerie sowie Personalhäuser 40 % und für Mobiliar, Fahrzeuge und EDV-Anlagen 80 % Sofortabschreibungen zulässig. Nach-

dem die kantonalen Behörden auch zuständig sind für die Veranlagung der direkten Bundessteuer werden aus verfahrensökonomischen Gründen in der Regel die günstigeren kantonalen Abschreibungsverfahren auch für die direkte Bundessteuer übernommen. In der Hotellerie sind die Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen die «klassischen» Instrumente der Steuerplanung.

2.6) Steuerplanung:

Die steuerrechtliche Gestaltung des Jahresabschlusses bildet eine der Hauptaufgaben der kurz- bis mittelfristigen Steuerplanung. Sowohl bei den juristischen Personen (Kapitalunternehmen) wie bei den Selbständigerwerbenden bilden Bilanz und Erfolgsrechnung die massgebliche Grundlage zur steuerlichen Gewinnermittlung. Bei der Optimierung der Steuerlast geht es aber auch häufig um den passenden Zeitpunkt, wenn ein Gewinn ausgewiesen und damit auch besteuert werden soll. In der Hotellerie mit ihren permanenten werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen besteht im Hinblick auf die Abschreibungsgestaltung ein bedeutendes Steuerplanungspotential. Es empfiehlt sich, grössere Investitionen in sehr guten Geschäftsjahren oder in solchen, in denen durch Desinvestitionen ausserordentliche Gewinne anfallen, zu realisieren. Statt einer sofortigen Gewinnreduktion kann beispielsweise auch mittels Aktivierung und späterer Abschreibung der zukünftige Gewinn reduziert werden. Andererseits können durch die Nivellierung von Geschäftsergebnissen bei den in der Schweiz vorherrschenden progressiven Steuertarifen die Progressionsspitzen gebrochen werden.

Wie bei den Aktiven besteht auch bei den Passiven ein Handlungsspielraum bei der Gewinnausweisplanung. Rückstellungen für noch zu erwartende Belastungen können schon zum vornherein erfolgswirksam sein – beziehungsweise ausgebucht werden. Das Steuerrecht anerkennt Verpflichtungen und Rückstellungen allerdings nicht im selben Ausmass an wie das Handelsrecht. Die Rückstellungsposten müssen begründet sein, das heisst, es muss realistisch sein, dass die in der Er-

folgsrechnung vorweggenommene Schuldtatsächlich fällig wird.

Zudem eröffnen auch die Art und die Höhe der Bewertung von Aktiven und Passiven steuerplanerische Gestaltungsmöglichkeiten. Zu denken ist dabei an das Warenlager (Bewertung, Rückstellung des Warendrittels), an das Anlagevermögen (Abschreibungen sofort, linear, degressiv oder Wertberichtigungen) und an die Forderungen (Einzel- und/oder Pauschaldekredere).

3) Steuern auf Immobilien

Immobilien bilden in verschiedener Hinsicht Gegenstand steuerlicher Beurteilung. Auf dem Wert von Liegenschaften kann eine Vermögens- sowie eine Grundstücksteuer und auf den Immobilienerträgen eine Einkommens-, Ertrags- oder Gewinnsteuer erhoben werden. Ferner können Verkaufsvorgänge von Immobilien zu Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern führen. Nachstehend ist die Rede von Handänderungs-, Liegenschafts- und Grundstückgewinnsteuern.

3.1.) Handänderungssteuern:

Der Verkauf einer Liegenschaft löst in der Mehrheit der Kantone die Handänderungssteuer aus. Diese knüpft an die Handänderung einer Liegenschaft an. Sie wird auch dann erhoben, wenn aus der Veräusserung kein Gewinn, sondern ein Verlust resultiert. Die Handänderungssteuer beträgt zwischen 0,2 und 3 % vom Kaufpreis oder vom massgeblichen amtlichen Wert des Grundstückes, der als Bemessungsgrundlage genommen wird. Meistens ist die Handänderungssteuer vom Erwerber der Liegenschaft zu zahlen. In den Kantonen Zürich, Zug, Obwalden und Basel-Land ist diese von den Parteien je zur Hälfte geschuldet¹⁾. Sie kann in einigen Kantonen durch Vereinbarung abgeändert werden. Die Vertragsparteien haften jedoch solidarisch für die gesamte Abgabe. In besonderen Fällen wird eine reduzierte oder keine Handänderungssteuer erhoben. Dies kann bei Handänderungen innerhalb der Familie (Ehegatte/in, Kinder, Geschwister) oder Umstruk-

turierungen (Umwandlung einer Einzel-firma in eine Aktiengesellschaft) vorkommen. In der immobilienlastigen Hotellerie beeinflussen die Handänderungssteuern die Anlagekosten wesentlich.

3.2.) Liegenschaftensteuern:

Bei dieser handelt es sich um eine spezielle Vermögenssteuer, die als periodische Abgabe zusätzlich zur allgemeinen Vermögenssteuer zu entrichten ist. Sie wird in 14 Kantonen erhoben¹⁾. Die Steuer beträgt zwischen 0,5 und 2,0 Promillen. Sie wird nach dem Verkehrs- oder Steuerwert bemessen ohne dass die Schulden abgezogen werden können. In der anlageorientierten Hotellerie spielt diese Steuer, die buchhalterisch unter den Unterhaltskosten zu erfassen ist, eine nicht zu unterschätzende Rolle (Bsp.: Derzeit noch aktuelle Minimalsteuer im Kanton Graubünden).

3.3) Grundstückgewinnsteuern:

Grundstückgewinne werden in sämtlichen Kantonen besteuert. Nicht alle Kantone kennen indessen eine Sondersteuer für die Erfassung von Grundstückgewinnen bei Handänderungen an Grundstücken jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zuzurechnen sind. In 17 Kantonen werden Grundstücke nach dem dualistischen oder St. Galler-System nur bei Handänderungen an Grundstücken des Privatvermögens mit einer als Sondersteuer ausgestalteten Grundstückgewinnsteuer erfasst. Gewinne bei Handänderungen an Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in diesen Kantonen demgegenüber mit der allgemeinen Einkommens- oder Ertragssteuer erfasst. Es handelt sich dabei um die Kantone LU, OW, NW, GL, FR, SO, BS, SH, AR, SG, GR, AG, VD, VS, NE, GE und JU¹⁾.

Im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden (StHG) ist in Art. 12 StHG das St. Galler-System als Hauptvariante vorgesehen. In Art. 12 Abs. 4 StHG wird den Kantonen allerdings die Möglichkeit eingeräumt, auch Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens mit einer als Spezial-

steuer ausgestalteten Grundstückgewinnsteuer zu erfassen.

Neben den Kantonen mit dem St. Galler-System kennen die 9 übrigen Kantone das sogenannte monistische oder Zürcher-System. Danach wird eine Sondersteuer für die Erfassung von Grundstückgewinnen sowohl bei Veräusserung von Grundstücken des Privat- als auch des Geschäftsvermögens erhoben. Dieses System kennen die Kantone ZH, BE, UR, SZ, ZG, BL, AI, TG und TI¹⁾. Auch nach vollständiger Einführung des Steuerharmonisierungsgesetzes per 1.1.2001 bleibt im Kanton Zürich das monistische System bestehen. Bei einer Besitzesdauer von 4-5 Jahren beträgt die maximale Belastung in den meisten Kantonen zwischen 25 und 40 %. Bei längerer Besitzesdauer wird die Steuer degressiv ermässigt. Bei kurzfristig erzielten Gewinnen werden Zuschläge erhoben.

3.4.) Die wirtschaftliche Handänderung:

Bei dieser Handänderung bleiben im Gegensatz zur zivilrechtlichen Handänderung, welche die effektive Veräusserung auf einen neuen zivilen Rechtsträger bewirkt, die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse am betroffenen Grundstück unverändert. Die Übertragung einer beherrschenden Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft (Kapitalgesellschaft) gilt als wirtschaftliche Handänderung. Nach den meisten kantonalen Regelungen wird nur eine wirtschaftliche Handänderung angenommen, wenn eine Mehrheitsbeteiligung veräussert wird. Die Veräusserung einer Minderheitsbeteiligung gilt dagegen nur in einigen wenigen Kantonen als steuerbare wirtschaftliche Handänderung. In der Praxis kommt dieses Geschäft bei der Veräusserung eines Hotelbetriebes in der rechtlichen Form einer Aktien- oder anderen Kapitalgesellschaft vor.

3.5.) Privilegierte Handänderungen:

Folgende Transaktionen werden in den meisten Kantonen in bezug auf die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern privilegiert behandelt:

- Handänderungen infolge Erbgangs oder Schenkung

- Handänderungen unter Ehegatten
- Handänderungen bei Ersatzbeschaffung
- Handänderungen bei Unternehmensumstrukturierungen (Fusion/Sanierung/Abspaltung/Umwandlung)

4) Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist seit 1995 auf dem Verordnungsweg in Kraft. Ab 1. Januar 2001 wird die Verordnung durch das neue Mehrwertsteuer-Gesetz mit einigen Änderungen und Verbesserungen abgelöst werden. Die Mehrwertsteuer soll den privaten Konsum von Waren und Dienstleistungen umfassend belasten.

4.1) Steuerpflichtige Umsätze allgemein:

Steuerbar ist jede auf Umsatz ausgerichtete inländische unternehmerische Leistung von Waren, Dienstleistungen und Energie, sofern die Leistung nicht ausdrücklich als von der Steuer ausgenommen bezeichnet ist. In der Schweiz ist ein Unternehmen nur dann obligatorisch MWST-pflichtig, wenn seine inländischen Umsätze die Mindestlimiten von CHF 75'000.– pro Jahr bzw. CHF 250'000.– pro Jahr, sofern die jährliche Steuerzahllast (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) mehr als CHF 4'000.– ausmacht, übersteigen. Allgemein steuerausgenommen sind namentlich Leistungen in den Bereichen

- Humanmedizin
- Sozialfürsorge, Ausbildung und Kultur
- Versicherung und Bank
- Veräusserung und Vermietung von Immobilien

Im Immobilienbereich besteht die Möglichkeit, Umsätze durch Ausübung einer Option der MWST freiwillig zu unterstellen.

Der ordentliche Steuersatz beträgt derzeit 7,5 % (ab dem 1.1.2001 7,6 %), der reduzierte 2,3 % (ab dem 1.1.2001 2,4 %) bzw. 3,5 % (ab dem 1.1.2001 3,6 %) Sondersatz für Beherbergungsleistungen (Übernachtung und Morgenessen in der Hotellerie). Der reduzierte Satz von 2,3 % (ab dem 1.1.2001 2,4 %) wird bei folgen-

den Lieferungen und Leistungen angewendet:

- Lebensmittel und Produkte der Landwirtschaft (ohne alkoholische Getränke)
- Medikamente
- Zeitungen und Bücher
- Gewisse Radio- und Fernsehdienstleistungen

Der für die Hotellerie wichtige Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3,5 % (ab dem 1.1.2001 3,6 %) wurde im Rahmen des Mehrwertsteuer-Gesetzes bis zum 31.12.2003 verlängert.

4.2) Steuerpflichtige Umsätze in der Hotellerie im speziellen:

In der Hotellerie setzen sich die steuerpflichtigen Umsätze aus der Restauration, dem Logement und anderen Dienstleistungen, wie Wellness, Sport usw. zusammen. Die Spezialität liegt vorallem in der Aufteilung zwischen Restaurationsumsätzen (7,5 %) und den unter dem Sondersatz liegenden Beherbergungsleistungen (3,5 %). In der Praxis geben oft Halbpensions- und Vollpensions-Arrangements bei Anwendung der beiden Sätze zu Diskussionen Anlass. Der Hotelierverein hat in Absprache mit der MWST-Verwaltung ein spezielles Merkblatt herausgegeben, das die pauschale Aufteilung der Beherbergung inkl. Frühstück und Verpflegung bei Halbpension mit 75/25 % und bei Vollpension mit 65/35 % regelt. Bei 5-Stern- und 4-Sternhotels der oberen Klasse führt diese pauschale Aufteilung zu Verzerrungen in der Umsatzstruktur und damit zu einer Schlechterstellung, da der effektive Logementanteil mehr als 75 bzw. 65 % beträgt. Es empfiehlt sich in diesem Falle gegenüber den Steuerkontrollen eine detaillierte Einzelkalkulation zu erstellen und diese als Basis für die Berechnung heranzuziehen.

In der Praxis sind die in den Quartalsabrechnungen deklarierten mit den in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Umsätzen periodisch abzustimmen. Bei den anlässlich einer Prüfung festgestellten Differenzen handelt es sich oft um gewisse Erträge, die als Aufwandminderungen erfasst sind, MWST-relevante Umsätze, die in

den Sachanlagen registriert sind und Saldierungen von MWST-relevanten Umsätzen, was klar ein Verstoss gegen das Bruttoprinzip darstellt.

Die Vermietung von Immobilien ist von der MWST ausgenommen. In der Hotellerie handelt es sich hier vielfach um die Vermietung von Personalunterkünften. In gewissen Fällen wie beispielsweise bei Renovierungen oder grösseren Investitionen lohnt es sich, für die Vermietung zu optieren, d.h. auf den Mieterträgen die MWST zu vereinnahmen und abzuliefern. Dadurch könnten die Vorsteuerabzüge von 7,5 % (7,6 % ab 1.1.01) auf den umfassenden Investitionen von den Steuern auf den MWST-Umsätzen abgezogen werden.

4.3) Vorsteuerabzüge allgemein:

Steuerpflichtige Unternehmen können die MWST auf eigenen Auslagen, die zur Erzielung steuerbarer Umsätze dienen, im Rahmen ihrer Steuerabrechnung als Vorsteuer zurückfordern. Der Steuerverwaltung wird dann die Differenz zwischen dem Umsatz und der Vorsteuer abgeliefert bzw. von dieser zurückerstattet. Auf gewissen Auslagen wie Vergnügungen, Motorräder, Segel- und Motorboote sowie Sportflugzeuge wird die Vorsteuer auch dann nicht anerkannt, wenn sie zur Erzielung steuerbarer Umsätze dient. Ferner wird die Vorsteuer bei Geschäftsspesen für Verpflegung nur zu 50 % anerkannt.

4.4) Vorsteuerabzüge in der Hotellerie im speziellen:

In der Hotellerie kommen Vorsteuerabzüge einerseits im ordentlichen Betriebsablauf, d.h. bei den Wareneinkäufen und im allgemeinen Betriebsaufwand und andererseits bei den umfassenden Investitionen und Unterhaltsarbeiten vor. Es empfiehlt sich, diese beiden Kategorien in der Finanzbuchhaltung explizit auseinander zu halten. Eine exakte Abgrenzung von Vorsteuerabzügen auf Investitionen und Unterhaltsarbeiten, die u.a. die effektive MWST-Schlusszahlung wesentlich beeinflussen können, lässt über Jahre hinaus die Kosten über die renovierte und erneuerte Infrastruktur beurteilen.

Bei einer Prüfung werden unter den Vorsteuern oft auch Abzüge für Leistun-

gen, die von der MWST ausgenommen sind, festgestellt. Dies trifft beispielsweise zu, wenn Renovationen für Hotel- und Personalzimmer vorgenommen oder Heizöl für Hotel- und Personalunterkünfte eingekauft werden. Die auf dem Gesamtbetrag in Rechnung gestellten MWST können normalerweise nur für die Hotelinfrastruktur, nicht aber für die Personalunterkünfte in Abzug gebracht werden. Die Vorsteuern sind diesbezüglich anteilmässig zu kürzen. Anderenfalls werden sie bei einer Steuerkontrolle aufgerechnet. Gegebenenfalls lohnt es sich, für die von der Steuer ausgenommenen Leistungen zu optimieren (siehe Kommentar unter 4.2), damit auch diese als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden können.

5) Fazit

Die steuerlichen Planungsmöglichkeiten mit Bezug auf den Jahresabschluss sind vielfältig. Die besten Resultate werden durch den gemischten Einsatz sämtlicher Steuerplanungsinstrumente erreicht. Steuerliche Abschlussplanung kann jedoch nicht allgemein erfolgen. Es gibt keine Patentrezepte, die für alle Fälle gültig sind. Vielmehr muss eine Planung auf die individuelle und persönliche Situation eines jeden Kunden und Hoteliers abstellen und neben der aktuellen Situation auch die Zukunft mitberücksichtigen. Um den steuerplanerischen Handlungsspielraum voll nutzen zu können, ist es wichtig, mit

den Planungsüberlegungen früh genug, d.h. vor dem Abschluss der Jahresrechnung zu beginnen und sich gegebenenfalls auch durch eine Branchenfachstelle, die über verschiedene Quervergleiche und Erfahrungen verfügt, spätestens in der Abschlussgestaltung, beraten zu lassen.

In Anlehnung an:

- Dr. F. Richner, Die Besteuerung der Gewinne auf unbeweglichem Privatvermögen 1)
- Merkblatt SHV Rechnungsstellung im Hotel
- Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2.9.1999
- Steuern in der Schweiz PricewaterhouseCoopers